

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz · Postfach 20 13 65 · 56013 Koblenz

Per E-Mail

Kreisverwaltungen

Ahrweiler, Altenkirchen, Bad Kreuznach, Birkenfeld, Cochem-Zell, Mayen-Koblenz, Neuwied, Rhein-Hunsrück-Kreis, Rhein-Lahn-Kreis, Westerwald, Bernkastel-Wittlich, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Vulkaneifel, Trier-Saarburg, Alzey-Worms, Bad Dürkheim, Donnersbergkreis, Germersheim, Kaiserslautern, Kusel, Südliche Weinstraße, Rhein-Pfalz-Kreis, Mainz-Bingen, Südwestpfalz

Stadtverwaltungen

Andernach, Koblenz, Bad Kreuznach, Idar-Oberstein, Lahnstein, Mayen, Neuwied, Trier, Frankenthal, Kaiserslautern, Landau, Ludwigshafen, Mainz, Neustadt/W., Pirmasens, Speyer, Worms, Zweibrücken, Bingen, Ingelheim

LBM-Außenstellen

Trier

Verband d. Verkehrsgewerbes
Rheinland e.V.
Moselring 11
56073 Koblenz

Speditions- u. Logistikverband
Hessen/RLP e.V.
Königsbergerstraße 29
60487 Frankfurt

Speyer

Verband d. Verkehrsgewerbe
Rheinhessen-Pfalz e.V.
Lauterstraße 17
67657 Kaiserslautern

Bundesamt für
Logistik und Mobilität
Außenstelle Mainz
Brucknerstraße 2
55127 Mainz

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Ihre Nachricht:
vom

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
V I/20

Ansprechpartner(in):
Markus Endres
E-Mail:
Markus.Endres@lbm.rlp.
de

Durchwahl:
+49 261 3029 1616
Fax:

Datum:
18. Dezember 2024

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO);

Allgemeine Ausnahmegenehmigung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot (§ 30 Abs. 3 StVO) in Rheinland-Pfalz aufgrund der Sperrung der Moselschleuse Müden

Besucher:
Friedrich-Ebert-Ring 14-20
56068 Koblenz

Fon: +49 261 3029 0
Fax: +49 261 3029 1915
Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführer:
Franz-Josef Theis
Stellvertreter:
Lutz Nink



Rheinland-Pfalz

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 46 Abs. 2 StVO i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 der LVO über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts erteilen wir für das Land Rheinland-Pfalz folgende allgemeine

Ausnahmegenehmigung

von den Vorschriften des § 30 Abs. 3 StVO (Sonn- und Feiertagsfahrverbot):

Das Führen von Lastkraftwagen über 7,5 t sowie von Anhängern hinter Lastkraftwagen an Sonn- und Feiertagen zur geschäftsmäßigen oder entgeltlichen Beförderung von Gütern, die mittelbar und unmittelbar im Zusammenhang mit der Sperrung der Moselschleuse Müden oder des daraus resultierenden Ersatzverkehrs stehen, wird gestattet.

Dies gilt auch für Leerfahrten, die in direktem Zusammenhang mit einem der vorgenannten Transporte stehen.

Die vorstehende Ausnahmeregelung gilt nicht für Großraum- und Schwertransporte.

Diese Ausnahmegenehmigung tritt ab sofort in Kraft und gilt bis auf weiteres, längstens jedoch bis einschließlich Sonntag, den **02.02.2025**.

Sollte eine Verlängerung dieser Ausnahmegenehmigung notwendig werden, erfolgt eine gesonderte Mitteilung.

Die Ferienreiseverordnung bleibt hiervon unberührt.


Die Unterrichtung der Polizeipräsidien wird durch das MWVLW beim Mdl (Abt. 4) veranlasst.

Begründung:

Der Binnenschiffsverkehr Saar und Mosel vernetzt wichtige Wirtschaftsstandorte in Deutschland europa- und weltweit. Aufgrund der schweren Schäden nach einer Schiffshavarie an der Moselschleuse Müden ist die Bundesschiffahrtsstraße Mosel zwischenzeitlich gesperrt und unterbunden damit wichtige Transporte für die Wirtschaft und die Industrie.

Die Ausnahmegenehmigung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot ist erforderlich, um bis zur Aufhebung der Sperrung der Moselschleuse Müden der Wirtschaft und Industrie, insbesondere im Hinblick auf die Kapazitätsgrenzen des Schienenverkehrs, zu ermöglichen, ihre globalen Warenströme bestmöglich aufrecht zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Rita Schemmer

Landesbetrieb für Straßenbau · Postfach 1221 · 66512 Neunkirchen

Fachbereich: Verkehrsverwaltung

Ihr Ansprechpartner: Armin Jung

Tel.: 06821 100 - 314

Fax: 06821 100 - 228

E-Mail: a.jung@lfs.saarland.de

Az: VKR-

400#24_56_241216_)

A_VerlagerungSchiffsv

erkehrSaarland

Datum: 16.12.2024

Straßenverkehrsbehörden Saarland

-siehe Verteiler-

nachrichtlich:

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und

Verbraucherschutz

Bundesamt für Logistik und Mobilität,

Außenstelle Saarbrücken

Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung West

Landesverwaltungsamt, Zentrale Bußgeldbehörde

Generelle Aussetzung des Sonn- und Feiertagsfahrverbotes für Lkw (§ 30 Abs. 3 StVO) innerhalb des Saarlandes aufgrund der Sperrung der Moselschleuse Müden (Rheinland-Pfalz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der unfallbedingten Schäden an der Moselschleuse Müden und der daraus resultierenden Sperrung der Schleuse für den Binnenschiffsverkehr ist eine Ausnahmegenehmigung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot, auch im Hinblick auf die Kapazitätsgrenzen des Schienenverkehrs, erforderlich.

Der Binnenschiffsverkehr Saar und Mosel vernetzt den Wirtschaftsstandort Saarland europa- und weltweit. Bis zur Aufhebung der Sperrung der Moselschleuse in Müden ist es der Wirtschaft und Industrie zu ermöglichen, ihre globalen Warenströme bestmöglich aufrecht zu erhalten.

Für Transporte, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Sperrung der Moselschleuse in Müden oder des daraus resultierenden Ersatzverkehrs stehen, erteilen wir hiermit für das Land Saarland eine generelle Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs. 2 StVO vom Sonn- und Feiertagsverbot gem. § 30 Abs. 3 StVO.

Dies gilt auch für Leerfahrten, die unmittelbar oder mittelbar in Zusammenhang mit den vorgenannten Transporten stehen.



DATENSCHUTZHINWEIS

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Einklang mit der DSGVO. Personenbezogene Daten werden nur insoweit verarbeitet, wie dies zur Erreichung des Zwecks, zu dem sie mitgeteilt oder erhoben werden, erforderlich ist. Insoweit ist auch eine Weitergabe an Auftragsverarbeiter möglich. Unsere umfassenden Datenschutzhinweise erhalten Sie auf unserer Webseite.

Die Ausnahmegenehmigung tritt ab sofort in Kraft und gilt bis einschließlich 31.03.2025.

Sollte eine frühere Aufhebung dieser Ausnahmegenehmigung möglich oder eine Verlängerung erforderlich sein, erfolgt eine gesonderte Mitteilung. Soweit bei Beförderungen in andere Länder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist, muss diese dort eingeholt werden.

Die vorstehende Ausnahmeregelung von Sonn- und Feiertagsfahrverbot und des Samstagfahrverbots gilt nicht für Großraum- und Schwertransporte.

Die Zentrale Bußgeldbehörde beim Landesverwaltungsamt und das BALM werden durch das MUKMAV über diese Ausnahmeregelung informiert.

Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport bitte ich, die für die Kontrolle des Sonn- und Feiertagsfahrverbots und des Samstagfahrverbots zuständigen Dienststellen der Polizei entsprechend zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Armin Jung



Verteiler Straßenverkehrsbehörden Saarland:

Saar-Pfalz-Kreis

-Straßenverkehrsbehörde-

Am Forum 1

66424 Homburg

E-Mail: strassenverkehr@saar-pfalz.de

Landkreis Saarlouis

-Straßenverkehrsbehörde-

Kaiser-Wilhelm-Str. 4-6

66740 Saarlouis

E-Mail: amt32@kreis-saarlouis.de

Landkreis Merzig-Wadern

-Straßenverkehrsbehörde-

Bahnhofstr. 40

6663 Merzig

strassenverkehr@merzig-wadern.de

Landkreis Neunkirchen

-Straßenverkehrsbehörde-

Saarbrücker Str. 1

66538 Neunkirchen

E-Mail: kfz@landkreis-neunkirchen.de

Landkreis St. Wendel

-Straßenverkehrsbehörde-

Tritschlerstr. 5

66606 St. Wendel

E-Mail: strassenverkehrsbehoerde@lkwnd.de

Regionalverband Saarbrücken

-Straßenverkehrsbehörde-

Europaallee 11

66113 Saarbrücken

E-Mail: strassenverkehr@rvsbr.de

Landeshauptstadt Saarbrücken

-Straßenverkehrsbehörde/ Ordnungsamt-
Groß-Herzog- Friedrich-Str. 111
66121 Saarbrücken
E-Mail: ordnungsamt@saarbruecken.de

Mittelstadt Völklingen
-Straßenverkehrsbehörde-
Rathausplatz
66330 Völklingen
E-Mail: ortspolizeibehoerde@voelklingen.de

Mittelstadt St. Ingbert
-Straßenverkehrsbehörde-
Am Markt 12
66386 St. Ingbert
E-Mail: verkehr@st-ingbert.de